

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 25759

Einfuhr von Waren in die Europäische Union

Was ist alles bei der Abwicklung eines Importgeschäftes zu beachten? Diese Merkblatt gibt hierzu einen Überblick und hat einen Schwerpunkt auf die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr. Gemeinsam mit den Merkblättern „Basiswissen für den Import“ und „Warenverkehr im Europäischen Binnenmarkt“ werden so alle grundsätzlichen Themen für den Einstieg in das Importgeschäft behandelt.

1. Allgemeines zur Einfuhr

Die Europäische Union ist eine Zollunion. Die Mitglieder der EU wenden gemeinsame handelspolitische Maßnahmen und einen gemeinsamen Zolltarif an. Das heißt, unabhängig davon, wo eine bestimmte Ware in die EU eingeführt wird, gelten hierfür überall grundsätzlich gleiche Regelungen. Sofern diese Ware zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wird, wird daher auch von jedem EU-Staat für ein und dieselbe Ware der gleiche Zollsatz erhoben. Zollrechtlich wird mit der Entrichtung des EU-Zolls aus einer Nichtgemeinschaftsware eine Gemeinschaftsware, die anschließend innerhalb der EU ohne weitere Zollbelastungen gehandelt werden kann (Freiverkehrsprinzip).

Steuern

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass neben dem Zoll auch Einfuhrumsatzsteuer und für bestimmte Waren ggf. auch besondere Verbrauchsteuern zu entrichten sind. Diese Steuern sind zwar EU-weit harmonisiert, in ihrer Höhe sind sie aber nicht identisch und sie können immer nur in dem Mitgliedstaat entrichtet werden, der diese Steuern auch erhebt - das heißt: bei einem Import über Marseille in Frankreich kann dort keine deutsche Umsatzsteuer oder Biersteuer entrichtet werden; dies ist nur bei deutschen Zollstellen möglich. In der Praxis führt dies dazu, dass die meisten Waren nicht sofort beim Eintritt in das Zollgebiet der Europäischen Union an der Außengrenze zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden, sondern erst am Bestimmungsort. Der Transport bis dorthin erfolgt in aller Regel über ein Versandverfahren, um das sich der Spediteur kümmert.

Für einige Waren gelten [besondere Verbrauchbesteuerungsregelungen](#). Dabei handelt es sich um elektrischen Strom, Mineralölerzeugnisse, Tabakwaren, Branntwein und branntweinhaltige Getränke (auch sogenannte Alkopops), Bier, Schaumwein, Kaffee und kaffeehaltige Erzeugnisse und Wein.

Das Harmonisierte System

Mit dem Harmonisierten System (HS) ist auf internationaler Ebene ein systematisches Zahlensystem geschaffen worden, das es ermöglicht, jeder beliebigen Ware eine Nummer zuzuweisen, die diese Ware eindeutig charakterisiert. Dadurch wird die Kommunikation im internationalen Handel erheblich erleichtert und handelspolitische Maßnahmen können sehr warespezifisch und damit zielgerichtet umgesetzt werden. Das Harmonisierte System (HS) wird von praktisch allen wichtigen

Ihr Ansprechpartner:

Martina von Mesterhazy
Tel: +49 30 31510-242 | Fax: +49 30 31510-168
E-Mail: martina.von.mesterhazy@berlin.ihk.de | www.ihk-berlin.de

Stand: 22. September 2011

Handelsnationen angewandt. Auf dem HS basieren auch verschiedene andere Zahlensysteme, wodurch auch unterschiedliche Begriffe für die "Warennummer" verwendet werden. In Deutschland wird bei der Ein- und Ausfuhr häufig von der "Zolltarifnummer" gesprochen. Das Zollamt Berlin-Marzahn erteilt unter den Rufnummern 9 36 46-3 60 bis -3 63 telefonische Auskünfte zu Zolltarifnummern und EU-Zollsätzen. Der Zolltarif enthält, aufbauend auf dem Harmonisierten System, neben den von der EU angewandten Zollsätzen auch Hinweise zu anderen, für die Einfuhr oder Ausfuhr relevante Regelungen. Der Europäische Zolltarif, [TARIC](#), kann über das Internet abgefragt werden und die deutsche Zollverwaltung stellt ebenfalls einen [elektronischen Zolltarif](#) im Internet zur Verfügung.

Beschränkungen der Einfuhr

Verschiedenste Bestimmungen können der Einfuhr entgegenstehen. Tatsächlich von einem **Einfuhrverbot** betroffen sind aber nur wenige Produkte. Im Mittelpunkt von Einfuhrverboten stehen u. a. der Schutz der menschlichen Gesundheit, der Schutz von Tieren oder Pflanzen, der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der gewerbliche Rechtsschutz, der sich importseitig in erster Linie auf Imitate von Markenerzeugnissen konzentriert. Weiterführende Informationen zu diesen Themenfeldern bietet die deutsche Zollverwaltung im Rahmen ihres [Internetauftritt](#).

Neben Einfuhrverboten bestehen als beschränkende Maßnahme für eine Reihe von Waren **Genehmigungsvorbehalte**. Im Hintergrund kann dabei auch die Absicht stehen, die Menge bzw. den Wert der in die Gemeinschaft eingeführten Güter für bestimmte Warenbereiche durch die Festlegung von Höchstgrenzen zu kontrollieren. Dies geschieht dann durch die Einrichtung von Zollkontingenten oder auch von Zollplafonds.

Im Bereich von Agrar-Produkten (Kapitel 01 - 24 HS, zuständige Behörde ist das Bundesamt für Landwirtschaft und Ernährung, BLE - www.ble.de), bei textilen Erzeugnissen (Kapitel 50 - 63 HS, zuständige Behörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, BAFA – www.bafa.de) und für einige Waren des Bereichs Kohle und Stahl (sogenannten EGKS-Waren, zuständig ist ebenfalls das BAFA) ist die Einfuhr zum Teil nur möglich, wenn eine **Einfuhrgenehmigung** bzw. eine Einfuhrlizenz vorliegt. Das Verfahren der Beantragung von Einfuhrgenehmigungen oder -lizenzen wird über die **Einfuhrausschreibungen** im Bundesanzeiger veröffentlicht. Welche Waren einfuhrgenehmigungspflichtig sind, ergibt sich aus der **Einfuhrliste**, die in den Deutschen Gebrauchszolltarif integriert ist. Das System der Genehmigungsvorbehalte ist sehr differenziert und richtet sich in der Regel nicht gegen Einfuhren aus allen Ländern. Um eine Umgehung von Einfuhrgenehmigungspflichten zu verhindern, ist es daher häufig erforderlich, den **nichtpräferentiellen Ursprung der Waren** zu dokumentieren. Im Normalfall muss dann bei der Einfuhr ein Ursprungszeugnis vorgelegt werden; in manchen Fällen ist auch eine Ursprungserklärung des ausländischen Handelspartners auf dessen Handelsrechnung ausreichend.

Antidumping-Zölle stellen weitere handelspolitische Maßnahmen dar, die bei Einfuhren ggf. berücksichtigt werden müssen. Die Europäische Gemeinschaft kann die einheimische Wirtschaft durch die Erhebung von Antidumping-Zöllen, die wesentlich höher als die regulären Zölle sind, vor Billig-Einfuhren bestimmter Länder oder auch einzelner Anbieter schützen, wenn Preise dieser Waren in wettbewerbswidriger und damit unzulässiger Weise subventioniert werden. Das "[Hanseatische Antidumpingregister](#)" der Handelskammer Hamburg bietet erstklassige Informationen zu diesem Themenbereich.

Zollvergünstigungen

Die Europäische Gemeinschaft hat mit verschiedenen Staaten Abkommen geschlossen, die u. a. die Gewährung von Zollvergünstigungen bzw. Zollpräferenzen vorsehen. Daneben gewährt die Gemeinschaft auch Zollvergünstigungen bei Einfuhren aus Schwellen- und Entwicklungsländern im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems – APS - oder auch General System on Preferences – GSP (umfassende Informationen zum Thema Warenursprung und Präferenzen bieten die [Internetseiten](#) der Zollverwaltung).

Durch die Abkommen werden sowohl Waren des gewerblichen Bereichs (Kapitel 25 - 97 HS), als auch, allerdings mit einigen Ausnahmen, Agrarerzeugnisse (Kapitel 01 - 24 HS) begünstigt. Die Präferenzsysteme der Europäischen Gemeinschaft basieren weit überwiegend auf Freihandelsabkommen, die den **Warenursprung als Kriterium für die Gewährung von Zollvergünstigungen** zum Gegenstand haben (Ausnahmen: Abkommen über eine Zollunion bestehen mit der Türkei, mit San Marino und mit Andorra für Waren des gewerblichen Sektors und bei San Marino und Andorra auch für Agrarerzeugnisse; im Verhältnis zur Türkei gilt bei Agrarerzeugnissen und EGKS-Waren der Freihandel auf Ursprungsbasis).

Zollvergünstigungen / Zollpräferenzen können einführseitig immer nur gewährt werden, wenn bei der Zollabfertigung entsprechende **Präferenznachweise** (Ursprungs- oder Freiverkehrsnachweise) aus dem Lieferland vorgelegt werden können. Ob und in welcher Höhe Zollvergünstigungen bei der Einfuhr in Anspruch genommen werden können und welche Präferenzursprungsnachweise vorzulegen sind, ergibt sich aus dem Deutschen Gebrauchszolltarif. Die Vorlage nichtpräferentieller Ursprungsnachweise (z. B. eines Ursprungszeugnisses) führt in der EU nicht zur Gewährung von Zollvergünstigungen, da die EU gegenüber allen Drittstaaten die Meistbegünstigung gewährt.

Warennummer

Letztlich beziehen sich alle für die Wareneinfuhr wichtigen Regelungen auf die "Zolltarifnummer". Es ist daher besonders wichtig, die für die zu importierende Ware zutreffende "Zolltarifnummer" in Erfahrung zu bringen. Auskünfte dazu erteilen die Zollämter (siehe Adressen von Behörden am Ende dieses Textes).

Dokumente vom Importeur

Berücksichtigt werden sollte außerdem, dass der ausländische Handelspartner zur Erfüllung seiner nationalen Ausfuhrbestimmungen vor oder auch nach der Lieferung unter Umständen bestimmte Dokumente vom Importeur in der EU benötigt (z. B. ein International Import Certificate – eine Internationale Einfuhrbescheinigung- oder ein Delivery Verification Certificate - eine zollamtliche Wareneingangsbescheinigung). In jedem Fall sollten zwischen Käufer und Verkäufer detaillierte vertragliche Festlegungen zu den jeweils benötigten Dokumenten getroffen werden. Bei einer Zahlungsabwicklung auf Basis eines Akkreditivs (Letter of Credit) werden die Dokumente ohnehin benannt und auch in ihrer Anzahl und Aufmachung genau beschrieben.

2. Vor der Einfuhr

Folgende Fragen sollten am besten bereits vor Abschluss eines Kaufvertrages geklärt werden:

- Unter welche Zolltarifnummer fällt die Einfuhrware?
- Ist die Einfuhr verboten?

- Zu welchem Zollverfahren soll die Ware abgefertigt werden?
- Ist die Einfuhr genehmigungspflichtig und wenn ja, was ist bei der Beantragung zu beachten?
- Unterliegt die Einfuhrware Kontingentierungen und wenn ja, gibt es noch freie Quoten?
- Ist bei der Einfuhr ein nichtpräferentieller Ursprungsnachweis vorzulegen und wenn ja, in welcher Form?
- Wie hoch ist der reguläre Zollsatz für die Einfuhrware?
- Gibt es Antidumpingmaßnahmen der EU gegen die Einfuhrware und wenn ja, in welcher Höhe?
- Können Zollpräferenzen für die Einfuhrware in Anspruch genommen werden und welcher Präferenznachweis ist dafür notwendig?
- Unterliegt die Einfuhrware einer gesonderten Verbrauchbesteuerung und wenn ja, wie hoch ist der Verbrauchsteuersatz?
- Welche Dokumente benötigt der ausländische Handelspartner vor oder nach der Lieferung?

3. Grundlagen des Zollrechts der EU

Die Europäische Union verfügt seit dem 1. Januar 1994 über ein einheitliches Zollrecht, das im gesamten Zollgebiet der EU gilt und das sich im Wesentlichen aus den folgenden Regelungen zusammensetzt:

- Definition des Zollgebiets der EU:
<http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Statusnachweis/Allgemeine-Bestimmungen/allgemeine-bestimmungen.html>
- Zollkodex (ZK - Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften vom 12. Oktober 1992:
<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992R2913:20050511:DE:PDF>
- Durchführungsvorschrift zum Zollkodex (ZK-DVO) Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften vom 02. Juli 1993:
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31993R2454:de:NOT>
- Zollbefreiungsverordnung (ZollbefreiungsVO) Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbe-

freiungen vom 28. März 1983;

<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1983R0918:20001101:DE:PDF>

- dem „TARIC“, dem integrierten Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften
http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de&redirectionDate=20100909

Grundsätzlich muss jede Ware, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wird oder sich bereits dort befindet, eine der folgenden zollrechtlichen Bestimmungen erhalten:

- Überführung in ein Zollverfahren
- Verbringen in eine Freizone oder ein Freilager
- Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der EU
- Vernichtung oder Zerstörung
- Aufgabe zugunsten der Staatskasse

In der Praxis ist die Überführung in ein Zollverfahren die mit Abstand wichtigste zollrechtliche Bestimmung. In der EU wird - wie übrigens auch in vielen anderen Ländern - zwischen acht Zollverfahren unterschieden:

- Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
- Versandverfahren
- Zolllagerverfahren
- Aktive Veredelung
- Umwandlungsverfahren
- Vorübergehende Verwendung
- Passive Veredelung
- Ausfuhrverfahren

Die Zolllagerverfahren, die aktive Veredelung, das Umwandlungsverfahren, das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder die passive Veredelung werden als [Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung](#) angesehen. Für die Verwendung dieser Verfahren ist in jedem Fall eine vorherige Bewilligung des örtlich zuständigen Hauptzollamtes erforderlich, in deren Rahmen zum Teil auch Sicherheitsleistungen verlangt werden.

Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (und das Versandverfahren) sind immer zeitlich befristet. Sie müssen innerhalb der gesetzten Frist ordnungsgemäß beendet werden. Dies geschieht

immer, indem sich ein anderes Zollverfahren anschließt. Der ganze Prozess wird letztlich dadurch beendet, dass die Waren in eines der beiden Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, also entweder in das Ausfuhrverfahren oder in den zollrechtlich freien Verkehr, überführt werden.

Mit dem (externen) Versandverfahren können u. a. noch unverzollte Waren von der Außengrenze der EU oder auch Güter, die sich in Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung befinden, innerhalb der Gemeinschaft befördert werden. Grundsätzlich ist zur Verwendung des (externen) Versandverfahrens für die auf den beförderten Waren ruhende (noch nicht entrichtete) Abgabenschuld eine Sicherheit zu leisten. Sollen Waren (z. B. auch solche, für die ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung beendet werden soll) aus dem Gebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden, so müssen sie in das Ausfuhrverfahren überführt werden.

4. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Das einführseitig mit Abstand wichtigste Zollverfahren ist Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, das nachfolgend im Überblick behandelt wird.

Gestellung und Einfuhranmeldung

Grundsätzlich muss jede Ware, die in den zollrechtlich freien Verkehr der EU überführt werden soll, den Zollbehörden "gestellt" und zur Einfuhr angemeldet werden. Unter "Gestellung" ist zu verstehen, dass der Zollbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die Ware zu begutachten. Liegt der Wert der Einfuhrsendung über 1.000 €, so muss die Anmeldung entweder schriftlich unter Verwendung der Blätter 6, 7 und 8 des Einheitspapiers, oder elektronisch mittels Internetzollanmeldung oder unter Einsatz des durchgängig digitalen Systems „ATLAS“ erfolgen.

Liegt der Wert der Einfuhrsendung über 10.000 €, so muss zusätzlich eine Zollwertanmeldung abgegeben werden (die Vordrucke Zollwertanmeldung, Ergänzungsblatt zur Zollwertanmeldung und Merkblatt zum Zollwert sind ebenfalls als Downloads im Formularcenter der Zollverwaltung abrufbar).

Prüfung der Zulässigkeit der Einfuhr

Vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der EU wird zunächst geprüft, ob die Einfuhr überhaupt zulässig ist oder ob Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr entgegenstehen oder z. B. ein Nachweis über den nichtpräferentiellen Ursprung der Waren erforderlich ist. Ggf. müssen notwendige Genehmigungen oder Ursprungsnachweise dazu bei der Einfuhranmeldung vorgelegt werden.

Berechnung der Eingangsabgaben

Danach werden die zu entrichtenden Einfuhrabgaben ermittelt. Diese setzen sich zusammen aus Zoll (bzw. Agrarteilbeträgen für Waren des landwirtschaftlichen Sektors), ggf. besonderen Verbrauchsteuern und der Einfuhrumsatzsteuer.

Der zu entrichtende Zollbetrag wird auf der Basis des Zollwertes ermittelt. Der Zollwert ist definiert als Wert der Warensendung laut Handelsdokument (in der Regel die Handelsrechnung) am Ort des ersten Eintritts in die EU einschließlich aller bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Transport- und Versicherungskosten (CIF-Preis EU-Außengrenze - siehe auch Merkblatt "Incoterms 2010").

Einige Waren unterliegen besonderen [Verbrauchssteuern](#) (Mineralölerzeugnisse, Tabakwaren, Branntwein und branntweinhaltige Getränke, Bier, Schaumwein, Kaffee und kaffeehaltige Erzeugnisse und Wein). Die Verbrauchssteuersätze sind allerdings mengen- und nicht wertbezogen. Insofern ergibt sich der bei der Einfuhr zu entrichtende Verbrauchsteuerbetrag durch Multiplikation des Verbrauchsteuersatzes mit der Menge der eingeführten Ware.

Grundlage für die zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer ist der [Einfuhrumsatzsteuerwert](#). Der Einfuhrumsatzsteuerwert ist definiert als Zollwert (also CIF-Preis der Ware an der EU-Außengrenze) plus Zollbetrag (ggf. plus Verbrauchsteuerbetrag) plus Transport- und Versicherungskosten von der EU-Außengrenze bis zum Ort der Bestimmung der Waren innerhalb der EU.

Überlassung der eingeführten Waren

Nach Entrichtung der Zollschuld gibt die Zollbehörde die Waren frei. Nach dieser "Überlassung" kann der Anmelder ohne Einschränkungen über die Waren verfügen.

Benötigte Vordrucke:

- Einfuhranmeldung (Vordruck 0737) als Teilsatz des Einheitspapiers mit den Exemplaren 6 (rot), 7 (grün) und 8 (gelb), ist erforderlich, sofern kein elektronisches Verfahren genutzt wird und der Wert der Einfuhrsendung 1.000 € übersteigt (das [Merkblatt zum Einheitspapier](#) ist als Download verfügbar, der Vordruck 0737 muss jedoch in der gedruckten Verlagsfassung verwendet werden);
- Ergänzungsblätter (Vordruck 0738) bei Anmeldung von mehr als einer Warenart (Wertgrenze siehe oben);
- Zollwertanmeldung DV.1 ([Vordruck 0464](#), [Merkblatt zum Zollwert](#)), grundsätzlich erforderlich, wenn der Wert der Einfuhrsendung 10.000 € übersteigt; mit folgenden Ausnahmen:
 - bei Einfuhren ohne gewerblichen Charakter, z.B. Waren die im Reiseverkehr eingeführt werden,
 - die Angaben sind für die Anwendung des Zolltarifs nicht erforderlich, z.B. spielt bei gewichtsspezifischen Zöllen der Zollwert keine Rolle,
 - bei der Einfuhr von Drittlandswaren, die im Rahmen einer Präferenzregelung zollfrei sind,
 - die nach dem Zolltarif vorgesehenen Zölle aufgrund einer beantragten außertariflichen Zollbefreiung nicht erhoben werden (z.B. Übersiedlungsgut).
- Ergänzungsblatt zur Zollwertanmeldung DV.1 BIS ([Vordruck 0465](#)) bei Anmeldung von mehr als einer Warenart (Wertgrenze siehe oben).

Diese und weitere Vordrucke sind in kleinen Stückzahlen auch im Service Center der IHK Berlin erhältlich.

5. Weitere Hinweise

Verwendung der Zollnummer obligatorisch

Für schriftlich und auf elektronischem Wege abgegebenen Zollanmeldungen ist seit dem 1. Juli 2004 die Angabe einer teilnehmerspezifischen Kennnummer, der Zollnummer, obligatorisch. Unter dieser Nummer werden spezifische Informationen zum beteiligten Unternehmen, insbesondere auch alle erteilten Vereinfachungsbewilligungen vorgehalten. Bei nur gelegentlicher Teilnahme am Außenwirtschaftsverkehr (weniger als zwei oder drei Aus- oder Einfuhrsendungen pro Jahr) kann auf die Angabe der Zollnummer verzichtet werden ([Allgemeine Informationen zur Zollnummer](#), [Antrag auf Erteilung einer Zollnummer](#)).

Behörden:

Ein Dienststellenverzeichnis der deutschen Zollverwaltung ist im Internet abrufbar (www.zoll.de).

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) – www.bafa.de

Frankfurter Str. 29 – 31, 65760 Eschborn

Telefon: 0 61 96 / 4 04-1, Fax: / 4 04-2 12

(zuständige Genehmigungsbehörde für Waren des gewerblichen Sektors der Kapitel 25 - 97 HS)

Bundesamt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) – www.ble.de

Adickesallee 40, 60322 Frankfurt / Main

Telefon: 0 69 / 15 64-0, Fax: 0 69 / 15 64-4 45

(zuständige Genehmigungsbehörde für Agrarwaren der Kapitel 01 - 24 HS)

BLE - Außenstelle Berlin

Beusselstr. 44 n - q, 10553 Berlin

Telefon: 030 / 395 80 79, Fax: 030 / 395 34 18

Auskünfte zur Warennummer / Zolltarifnummer (Feld 33EP)

Zentrale Auskunft des Zolls:

Informations- und Wissensmanagement Zoll

Carusufer 3-5

01099 Dresden

Telefon: 0351 / 44834-520

Fax: 0351 / 44834-590

E-Mail: info.gewerblich@zoll.de

Veranstaltungen

Die Berlin Partner GmbH bietet zum Themenkomplex Zoll und Außenwirtschaft in Abstimmung mit der IHK Berlin [Veranstaltungen](#) an. Mit dem [Zollflyer](#) erhalten Sie eine praktische Übersicht der demnächst stattfindenden Veranstaltungen in diesem Themenbereich.

Webseite der Berlin Partner GmbH: www.berlin-partner.de

Christian Treichel, Telefon 3 99 80-2 50 (christian.treichel@berlin-partner.de)

Margitta Schilf, Telefon 3 99 80- 2 51 (margitta.schilf@berlin-partner.de)

Ansprechpartner

Silvia Jäger	Telefon	31510-303	is@berlin.ihk.de
Kamala Kumar	Telefon	31510-212	kum@berlin.ihk.de
Maya Sroczyński	Telefon	31510-204	szy@berlin.ihk.de
Mahshid Daryabegi	Telefon	31510-304	dary@berlin.ihk.de
Martina von Mesterhazy (für Grundsatzfragen)	Telefon	31510-242	mes@berlin.ihk.de

Dieses Merkblatt soll einen ersten Überblick geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.